

Stellungnahme

Referentenentwurf des Bundesministeriums der
Finanzen für eine
Erste Verordnung zur Änderung der
Liquiditätsverordnung (LiqV)

Kontakt:

Michael Engelhard

Telefon: +49 30 20225-5331

Telefax: +49 30 20225-5325

E-Mail: michael.engelhard@dsgv.de

Berlin, 4. September 2013

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

I. Allgemeine Anmerkungen

Da in der CRR festgelegt, ist davon auszugehen, dass die Regelungen zum Liquidity Coverage Ratio (LCR) nach dem Auslaufen der Beobachtungsperiode zum 1. Januar 2015 ein verbindlicher Mindeststandard werden und somit die Meldung zur LiqV ablösen werden.

Anderenfalls würden nicht nur administrative Doppelarbeiten bei den Instituten, sondern auch unterschiedliche Steuerungsanreize durch die beiden Kennzahlen entstehen, die bei gleichzeitiger Einhaltung zur Destabilisierung des jeweiligen Instituts führen können.

Daher sollte in dem Verordnungstext zur LiqV bereits jetzt eine Befristung bis zum 31. Dezember 2014 aufgenommen werden.